

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Filmproduktion)

1 Vertragsverhältnis / Auftragserteilung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Hollywood-Productions. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Geltung.
- 1.2 Die Auftragserteilung hat schriftlich zu erfolgen. In der Auftragserteilung werden der Inhalt und Umfang des Auftrages so wie seine Kosten dargestellt. Erfolgt eine Auftragserteilung nur mündlich, gehen eventuelle Kommunikationsfehler zu Lasten des Auftraggebers. Hollywood-Productions behält sich die Annahme eines Auftrages vor.
- 1.3 Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten so wie autorisiert sind rechtswirksame Entscheidungen zu treffen.
- 1.4 Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 1.5 Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 2.1 Der Auftraggeber unterstützt Hollywood-Productions bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige zur Verfügung stellen von Informationen, Datenmaterial so wie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern. Der Kunde wird seine Mitarbeiter hinsichtlich der von Hollywood-Productions zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.
- 2.2 Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.
- 2.3 Hat sich der Kunde verpflichtet, Hollywood-Productions im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese Hollywood-Productions umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Muss eine Konvertierung des Materials in ein anderes Format vorgenommen werden, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür entstehenden Kosten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass Hollywood-Productions die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält. Und stellt Hollywood-Productions von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 2.4 Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

3 Termine

- 3.1 Die von Hollywood-Productions angegebenen Termine sind nicht bindend. Hollywood-Productions ist aber bemüht sie ein zu halten.
- 3.2 Im Vorfeld vereinbarte „deadline-Termine“ werden von Hollywood-Productions eingehalten sofern nicht ein wichtiger Grund wie Höhere Gewalt (z. B. Wetteränderung, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation, Brand, Naturgewalten usw.) vorliegt. Sollten vom Kunden zu verantwortende Verzögerungen wie Änderungen in Konzept, Drehbuch und oder dem Produktionsablauf, nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen die Einhaltung der deadline-Termine nicht mehr möglich machen, so verschiebt sich der Fertigstellungstermin ebenso wie bei Höherer Gewalt um mindestens die Dauer der Änderungen oder des Ereignisses Höherer Gewalt.

- 3.3 Eine Haftung von Hallywood-Productions bei Nichteinhaltung eines Termins aus Gründen Höherer Gewalt, Verschuldung des Auftraggebers und anderen Gründen dieser Art ist ausgeschlossen.
- 3.4 Erkennt Hallywood-Productions, dass Termine nicht eingehalten werden können, wird Hallywood-Productions den Vertragspartner unmittelbar über den Grund und die Dauer der zu erwartenden Verzögerung in Kenntnis setzen.
- 3.5 Kann Hallywood-Productions einen Liefertermin aus eigens verschuldeten Gründen nicht einhalten, so hat der Auftraggeber Hallywood-Productions eine realistische und ausreichende Nachfrist zu setzen.

4

Filmherstellung

- 4.1 Die Herstellung des Films erfolgt auf Grundlage eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder von ihm genehmigten Konzepts, Drehbuchs, Storyboards und oder einer schriftlich festgehaltenen Besprechung.
- 4.2 Für die Erstellung eines Konzeptes fallen Kosten an. Hallywood-Productions informiert den Auftraggeber beim Erstgespräch darüber und über die Höhe der Kosten. Beauftragt der Auftraggeber Hallywood-Productions mit der Erstellung eines oder mehrerer Konzepte, so sind die vereinbarten Kosten auch dann vom Auftraggeber zu tragen, wenn er das Konzept nicht verfilmen lässt.
- 4.3 Ein erstelltes Konzept kann bei Abnahme nur einmal kostenfrei geändert werden und das auch nur, wenn das Konzept nicht in seiner kompletten Art verändert wird. Wird ein Konzept inhaltlich und von der Umsetzung her so verändert, dass das ursprüngliche Konzept nicht mehr vorhanden ist, entsteht ein neues Konzept und muss daher auf gleiche Weise vergütet werden wie das erste.
- 4.4 Die künstlerische und technische Gestaltungsverantwortung des Filmwerkes obliegt Hallywood-Productions.
- 4.5 Die Verantwortung für sachliche und fachliche Richtigkeit des Filminhaltes obliegt dem Auftraggeber.
- 4.6 Die Dreharbeiten beginnen nachdem die erste Rate bei Hallywood-Productions eingegangen ist. (siehe §7 Zahlungsbedingungen)
- 4.7 Verschiebung und oder Abbruch der Dreharbeiten aus wetterbedingten Gründen sind in der Kalkulation der Produktionskosten nicht berücksichtigt. Die Kosten für Mehraufwand und die für sich aus den Wetterbedingungen ergebenden zusätzlichen Drehtagen und Zusatzkosten werden von Hallywood-Productions aufgelistet und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

5

Kosten

- 5.1 Alle vertraglich vereinbarten Beträge (ob mündlich oder schriftlich) sind Nettobeträge in Euro und verstehen sich ausnahmslos zuzüglich der aktuell geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.2 Die Kosten für die Produktion belaufen sich auf die vertraglich genannten Beträge. Diese Beträge beziehen sich auf die Herstellung einer Masterkopie im vereinbarten Format. In diesen Kosten sind NICHT eingeschlossen: Konvertierung in ein anderes als im Auftrag definiertes Format, Vervielfältigung, DVD-Menü, fremdsprachige Versionen.
- 5.3 Die Arbeitszeit, welche pro Dreh- /Postproduktionstag kalkuliert wird beträgt 12 Stunden. Alles darüber hinaus wird als Überstunde pro Stunde mit dem von Hallywood-Productions aktuell festgelegten Satz berechnet.

6

Abnahme

- 6.1 Eine Abnahme erfordert eine unverzügliche schriftliche Bestätigung.
- 6.2 Vor der Endfertigung verpflichtet sich der Auftragnehmer die Sichtungskopie ab zu nehmen. Die bei der Abnahme entstehenden Änderungswünsche werden vom Auftraggeber schriftlich niedergelegt und von Hallywood-Productions kostenfrei ausgeführt, sollten sie nicht aus vorherigen Abnahmen der Zwischenstadien ersichtlich gewesen sein.
- 6.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich die Anzeige von Änderungswünschen gesamt, einmalig schriftlich und innerhalb 14 Tage nach Erhalt oder Sichtung der Sichtungskopie durch zu führen. Nach Ablauf der 14 Tage gilt der Film als abgenommen.
- 6.4 Bei Änderungen die auf ein Verschulden des Auftraggebers zurückführen wie beispielsweise nachträgliche Textänderungen sind die Mehrkosten in voller Höhe zu erstatten.

- 6.5 Die Änderungen werden vom Auftraggeber bei einer weiteren Abnahme abgenommen. Weitere Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.6 Gilt die Sichtungskopie als abgenommen wird der Film endgefertigt. Änderungswünsche nach Abnahme gehen voll zu Lasten des Auftraggebers. Hollywood-Productions wird den Auftraggeber unverzüglich über die zu erwartenden Kosten in Kenntnis setzen.
- 6.7 Technisch bedingte Mängelrügen und Beanstandungen sind Hollywood-Productions seitens des Auftraggebers schriftlich und unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Abnahme an zu zeigen. Sollten die Mängel und Beanstandungen gerechtfertigt sein wird Hollywood-Productions die Mängel kurzfristig beseitigen so es die betrieblichen technischen Möglichkeiten erlauben.
- 6.8 Künstlerische Unstimmigkeiten sind kein Mangel.
- 6.9 Ist der Film nach dem abgenommenen Konzept / Drehbuch und den Vorgaben des Auftraggebers unter den vorher bekannten Qualitätsanforderungen hergestellt worden, so ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Sich daraus ergebende Änderungen gehen in voller Höhe zu Lasten des Auftraggebers.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt folgende Zahlungsweise:
25% nach Auftragserteilung / 25 % vor Beginn der Dreharbeiten / 50 % nach Abnahme durch den Auftraggeber
- 7.2 Sind in der Kalkulation Vorkosten enthalten wie Casting, Reisekosten, etc. so sind diese bei Auftragserteilung in voller Höhe zu begleichen.
- 7.3 Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei Verzug (nach Ablauf eines vereinbarten Zahlungsziels oder Zugang einer Mahnung aber spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung) ist der Rechnungsbetrag mit 8,5 % Zinsen p. a. zu verzinsen, mindestens aber den aktuell geltenden gesetzlichen Zinssatz. Für eine Mahnung wird eine Gebühr von 10 € erhoben.

8 Rücktritt des Auftraggebers

- 8.1 Bei einer Stornierung des Auftrages sind die im Folgenden aufgeführten Anteile des vertraglich vereinbarten Betrages zzgl. der gesetzl. MwSt. zu entrichten:
- Stornierung bis 50 Tage vor dem vereinbarten Drehbeginn 25 %
Stornierung bis 10 Tage vor dem vereinbarten Drehbeginn 50 %
Stornierung unter 10 Tage vor dem vereinbarten Drehbeginn 80 %
- Sollten die bis dahin erbrachten Leistungen und Aufwendungen die jeweilige Summe übersteigen, so sind die Kosten dafür ebenfalls zu erstatten.

9 Haftung / Versicherung

- 9.1 Hollywood-Productions haftet ausschließlich für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Sollten Hollywood-Productions seitens des Auftraggebers überlassene Materialien (Bild-, Tondateien, etc.) Schaden erleiden, so haftet Hollywood-Productions nur für schuldhafte Verursachung des Schadens und das im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. Schäden am Material die durch höhere Gewalt (Wetter-, Technischeinflüsse, etc.) entstanden sind, sind von der Haftung ausgeschlossen.
- 9.3 Alle Hollywood-Productions vom Auftraggeber übergebenen Gegenstände sind nicht versichert. Der Auftraggeber hat hierfür selbst Sorge zu tragen.
- 9.4 Wünscht der Auftraggeber eine Versicherung der Produktion, hat er dies Hollywood-Productions im Vorfeld der Produktion mit zu teilen und die daraus resultierenden Kosten zu tragen.
- 9.5 Werden Dreharbeiten auf Wunsch des Auftraggebers im eigenen oder in fremden Unternehmen durchgeführt ist eine Haftung für Störung des Betriebes seitens Hollywood-Productions ausgeschlossen.
- 9.6 Mit Ablieferung der Masterkopie geht das Risiko für das Kopiermaterial an den Auftraggeber über.

- 10.1 Das Filmwerk bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Hallywood-Productions.
- 10.2 Die Nutzungsrechte gehen nach vollständiger Bezahlung auf den Auftraggeber über, und zwar in zeitlich und räumlich uneingeschränkter Weise.
- 10.3 Dem Auftraggeber ist es freigestellt, das Filmwerk unter Berücksichtigung des gelieferten Datenformates in beliebiger Anzahl zu vervielfältigen. Umkonvertierungen in ein anderes Datenformat sind, sofern nicht vorher mit Hallywood-Productions abgesprochen und finanziell abgegolten, nicht zulässig.
- 10.4 Bei der Vervielfältigung muss stets ein Copyrightvermerk von Hallywood-Productions enthalten sein.
- 10.5 Von der Rechteübertragung ausgeschlossen sind: Formatumwandlungen, Rechte zu Änderung und Bearbeitung von Bild und/oder Ton, Erweiterung, Synchronisation, Erstellung von Fremdsprachenfassungen, die Verwendung von Ausschnitten von Bild und/oder Ton.
- 10.6 Der Auftraggeber kann weiterführende Rechte in einer zusätzlichen vertraglichen Übereinstimmung mit Hallywood-Productions erwerben.
- 10.7 Alle im Zuge der Produktion von Hallywood-Productions erstellten Bild- und Tonmaterialien so wie Drehbücher, Konzepte, Zeichnungen und ähnliches Material bleiben Eigentum von Hallywood-Productions.
- 10.8 Hallywood-Productions stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) frei. Der Auftraggeber wird Hallywood-Productions unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert der Auftraggeber Hallywood-Productions nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch.
- 10.9 Hallywood-Productions ist berechtigt das fertige Filmwerk, Ausschnitte daraus und/oder aus dem Rohmaterial, so wie Grafiken und Animationen zu Werbezwecken zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkt zu nutzen und beliebig zu kopieren zum Beispiel für Wettbewerbs-/ Festivaleinreichungen und vor zu führen. Des Weiteren ist Hallywood-Productions berechtigt den Auftraggeber als Referenz an zu geben und in seiner Kundenliste zu führen.

- 11.1 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und firmeninternen Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.
- 11.2 Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse auch finanzieller Natur zu wahren.
- 11.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 11.4 Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.
- 11.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt die dem angestrebten Zweck nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.
- 11.6 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Gültigkeit.
- 11.7 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz von Hallywood-Productions.